

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von Trench

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Bedingungen**“) regeln alle Verkäufe von Waren, Ausrüstung, Dokumentation, Software, Arbeiten oder Dienstleistungen durch Trench und seine verbundenen Unternehmen („**Lieferungen**“) an Käufer, Kunden oder Vertragspartner („**Kunde**“). „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede juristische Person, die eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser steht. Änderungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten für alle Verkaufs- und Lieferverträge mit Trench sowie für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Lieferungen von Trench. Vorbehaltlich der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Trench werden vom Kunden gestellte Bedingungen, die von diesen Bedingungen abweichen, hiermit abgelehnt, selbst wenn Trench die Lieferung oder Dienstleistungen ohne Einwand oder trotz Kenntnis der widersprüchlichen Bedingungen des Kunden erbringt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Sofern nicht anders angegeben, sind die Angebote und Kostenvoranschläge von Trench bis zu 30 Kalendertage (jeweils ein „**Tag**“) ab Übermittlung an den Kunden gültig.
- 2.2 Bestellungen des Kunden (jeweils eine „**Bestellung**“) müssen schriftlich oder elektronisch erfolgen und sind erst nach schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch Trench („**Auftragsbestätigung**“) verbindlich.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung legt Umfang, Menge, Qualität, Funktionalität, Spezifikationen und Sonderbedingungen fest, die neben diesen Bedingungen gelten und im Falle von Widersprüchen Vorrang haben. Die Auftragsbestätigung und alle darin genannten Dokumente bilden die gesamte Vereinbarung zwischen Trench und dem Kunden („**Vertrag**“).
- 2.4 Verträge sind unkündbar. Vom Kunden gewünschte Änderungen bedürfen der Bestätigung durch Trench und können sich auf Preis, Lieferung und Vergütung auswirken. Wird eine Kündigung einvernehmlich vereinbart, hat Trench Anspruch auf Ersatz der entstandenen angemessenen Kosten.

3. Pflichten der Parteien

- 3.1 Trench erfüllt Aufträge gemäß den angegebenen Spezifikationen und wie im Vertrag festgelegt. Dienstleistungen werden nur erbracht, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen Trench und dem Kunden vereinbart wurde.
- 3.2 Der Kunde unterstützt Trench in angemessener Weise, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Informationen, Dokumente, Komponenten, Software und Ansprechpartner. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen für die Inbetriebnahme und Nutzung der Lieferungen einzuholen.

4. Nutzungsrecht

- 4.1 Das gesamte geistige Eigentum an den Lieferungen, den zugehörigen Dokumenten („**Dokumente**“), der Software, der Hardware, dem Know-how und sonstigen Gegenständen verbleibt ausschließlich bei Trench und seinen verbundenen Unternehmen. Der Kunde darf keinen Teil der Lieferungen rückentwickeln, modifizieren, dekompileieren oder reproduzieren und dies auch Dritten nicht gestatten.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, behalten Trench und seine verbundenen Unternehmen alle geistigen Eigentumsrechte an den im Rahmen des Vertrags durchgeführten Design- und Entwicklungsaktivitäten.

- 4.3 Der Kunde darf unveränderte Dokumente nur insoweit nutzen, wie dies für den Betrieb und die routinemäßige Wartung der Lieferungen durch sein eigenes Personal erforderlich ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.4 Die hierunter gewährten Rechte dürfen nur zusammen mit dem Eigentum an allen Lieferungen an diese Partei auf einen Dritten übertragen werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten alle Preise FCA (gemäß den Incoterms zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung) in der angegebenen Währung, ohne Fracht, Versicherung und sonstige Kosten („**Vertragspreis**“).
- 5.2 Der Vertragspreis versteht sich ohne indirekte Steuern, Zölle, Abgaben und öffentliche Gebühren. Der Kunde hat Trench diese Kosten zu erstatten.
- 5.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig. Bei Zahlungsverzug treten automatisch Verzug und Zinsen in Höhe des nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatzes ein.
- 5.4 Alle Zahlungen müssen in voller Höhe ohne Aufrechnung oder Einbehalt erfolgen, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben oder schriftlich vereinbart ist.
- 5.5 Standarddokumente in englischer Sprache sind enthalten; für andere Formate oder zusätzliche Dokumente können zusätzliche Kosten anfallen.
- 5.6 Sollten sich nach Vertragsabschluss geltende Gesetze, Normen oder Vorschriften ändern, ist Trench berechtigt, den Vertrag, einschließlich Preis, Lieferung und Umfang, anzupassen, um zusätzliche Kosten oder Anforderungen zu berücksichtigen.
- 5.7 Trench hält sich an die in den technischen Spezifikationen aufgeführten technischen Normen. Gelten im Bestimmungsland strengere lokale Normen, muss der Kunde Trench darüber informieren, ein Angebot anfordern und etwaige daraus resultierende Anpassungen des Vertrags akzeptieren.

6. Lieferfristen und Verzug

- 6.1 Die Lieferung erfolgt FCA (gemäß Incoterms bei Auftragsbestätigung) ab dem angegebenen Ort, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Liefertermine können angemessen verlängert werden, wenn Verzögerungen durch Dritte verursacht werden, die im Interesse des Kunden handeln, oder durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens des Kunden, einschließlich der Bereitstellung von Dokumenten, der Durchführung erforderlicher Arbeiten oder der fristgerechten Zahlung. Verursachen der Kunde oder seine Auftragnehmer Verzögerungen, hat der Kunde Trench die daraus resultierenden angemessenen Kosten zu erstatten.
- 6.3 Trench ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und diese entsprechend in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Ist Trench allein für die Nichteinhaltung des endgültigen Liefertermins verantwortlich, kann der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des verzögerten Teils pro voller Woche der Verzögerung geltend machen, begrenzt auf 5 % des gesamten Vertragspreises.
- 6.5 Alle anderen Ansprüche wegen Verzugs sind ausgeschlossen, sofern in dieser Klausel oder in Klausel 16.2 (a.) nichts anderes bestimmt ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Gefahren- und Eigentumsübergang

- 7.1 Die Gefahr geht mit der Lieferung oder gemäß den geltenden Incoterms, sofern diese abweichen, auf den Kunden über.

- 7.2 Nimmt der Kunde die Lieferung ohne triftigen Grund nicht an oder verzögert sich der Versand durch Verschulden des Kunden, gelten die Lieferungen als zum vereinbarten Termin geliefert. In diesem Fall geht die Gefahr auf den Kunden über, und Trench ist berechtigt, die Lieferungen auf Kosten des Kunden zu lagern und zu versichern. Die Zahlung wird entsprechend fällig.
- 7.3 Das Eigentum an allen Teilen der Lieferungen verbleibt bis zum vollständigen Zahlungseingang für die betreffenden Lieferungen bei Trench.

8. Prüfung und Mängel

- 8.1 Der Kunde hat die Lieferungen bei Erhalt zu prüfen und Trench unverzüglich über etwaige sichtbare Mängel zu informieren. Erfolgt keine Mitteilung, gelten die Lieferungen als angenommen, es sei denn, der Mangel war zunächst nicht erkennbar. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedoch innerhalb der Mängelhaftungsfrist, zu melden.
- 8.2 Die Meldungen müssen eine detaillierte Beschreibung des angeblichen Mangels enthalten, einschließlich der Umstände und des Zeitpunkts seiner Entdeckung.
- 8.3 Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel
- nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemeldet wird;
 - auf normale Abnutzung oder übermäßigen Gebrauch zurückzuführen ist;
 - auf unsachgemäße Handhabung oder Nichtbeachtung der Anweisungen zurückzuführen ist;
 - stammt von Arbeiten, die nicht von Trench ausgeführt wurden; oder
 - die Funktionalität der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 9.2 Für ersetzte oder reparierte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist erneut für 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Reparatur oder des Austauschs, sofern die ursprüngliche Frist abgelaufen ist. In jedem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist höchstens 24 Monate ab Beginn der ursprünglichen Frist.
- 9.3 Trench kann nach eigenem Ermessen Mängel durch Reparatur, Ersatz oder Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Der Kunde hat Trench freien Zugang zu den mangelhaften Lieferungen zu gewähren. Der Kunde hat die mangelhaften Lieferungen auf eigene Kosten zu demontieren oder wieder zusammenzubauen und Trench auf Verlangen Betriebs- und Wartungsdaten zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Wenn Trench Nachbesserungsarbeiten durchführt und sich herausstellt, dass Trench für den Mangel nicht verantwortlich ist, hat Trench Anspruch auf Vergütung dieser Reparaturen, einschließlich der Fehlerdiagnose.
- 9.5 Jegliche weiteren Haftungen von Trench sowie jegliche Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden sind ausgeschlossen, sofern in dieser Klausel 9 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Jegliche stillschweigenden Gewährleistungen, Bedingungen oder Bestimmungen sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, gilt die betroffene Partei nicht als ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzend, solange und soweit sie aufgrund dieses Ereignisses nicht in der Lage ist, ihre Leistungen zu erbringen.
- 10.2 Ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ ist jedes unvorhersehbare Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer

Partei, ihrer verbundenen Unternehmen oder ihrer Subunternehmer (die „**Betroffene Partei**“) liegt, das durch gute Branchenpraxis nicht hätte verhindert werden können und das die Erfüllung verzögert oder verhindert. Beispiele hierfür sind Krieg, Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, staatliche Lockdowns, Streiks, Störungen der Lieferkette, Angriffe auf IT-Systeme, Lizenzverweigerungen und Handelsbeschränkungen.

- 10.3 Die Betroffene Partei hat die andere Partei so bald wie vernünftigerweise möglich über das Ereignis höherer Gewalt und die davon betroffenen Verpflichtungen zu informieren.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das zu einem Anstieg der Transportkosten oder der Lieferkettenkosten (einschließlich Energiekosten und Kosten von Unterlieferanten) führt, hat Trench Anspruch auf Erstattung dieser dokumentierten Mehrkosten durch den Kunden, sofern sie direkt auf das Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen sind und infolge dessen Eintritts entstehen.

- 10.4 Dauern das Ereignis höherer Gewalt und dessen Auswirkungen insgesamt 180 Tage an, kann jede Partei den Vertrag für den nicht gelieferten Teil der Lieferungen durch schriftliche Mitteilung kündigen. Trench hat Anspruch auf Erstattung der unvermeidbaren Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung.

11. Rechte an geistigem Eigentum

- 11.1 Macht ein Dritter einen berechtigten Anspruch geltend, dass die Lieferungen seine Rechte an geistigem Eigentum („IPR“) verletzen, so hat Trench nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten

- die Rechte zur Nutzung der IPR erwerben;
- die Lieferungen so ändern, dass die Verletzung vermieden wird; oder
- den rechtsverletzenden Teil ersetzen;

Stellt Trench fest, dass keine dieser Optionen vernünftigerweise möglich ist, kann es das betroffene Teil zurücknehmen und dessen Preis erstatten.

- 11.2 Die Verpflichtungen von Trench gemäß Ziffer 11.1 gelten nur, wenn

- der Kunde Trench unverzüglich schriftlich über die Ansprüche des Dritten informiert und alle relevanten Korrespondenz weiterleitet;
- der Kunde die Rechtsverletzung nicht zugibt und Trench die erforderlichen Befugnisse und Unterstützung zur Verteidigung und Beilegung der Forderung gewährt; und
- Trench hat die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und den Vergleich.

Wenn der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder eines Teils davon einstellt, muss er den Dritten schriftlich darüber informieren, dass dies kein Eingeständnis einer Rechtsverletzung darstellt.

- 11.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums durch den Kunden (einschließlich seiner Beauftragten, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) verursacht wurde. Dies umfasst Fälle, in denen die Verletzung auf (i) spezifische Anforderungen des Kunden, (ii) eine unvorhersehbare Nutzung der Lieferungen, (iii) Änderungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung mit anderen Geräten zurückzuführen ist.

- 11.4 Dieser Abschnitt 11 regelt die gesamte Haftung von Trench für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum Dritter. Alle sonstigen Ansprüche, Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden sind ausgeschlossen.

12. Haftung

- 12.1 Die Haftung von Trench, einschließlich der Haftung von verbundenen Unternehmen, Subunternehmern, Mitarbeitern oder Beauftragten, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig, beschränkt sich auf die Erfüllung der

- vertraglichen Verpflichtungen und den Ersatz direkter Schäden. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden – wie entgangener Gewinn, entgangene Einnahmen, Datenverlust, Nutzungsausfall, Verlust von Kohlenwasserstoffen, Stromausfall oder Ansprüche Dritter – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12.2 Der Kunde hat keine Ansprüche oder Rechte, die über die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten hinausgehen, außer in Fällen von Körperverletzung oder Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Trench verursacht wurden.
- 12.3 Die Gesamthaftung von Trench ist auf 20 % des Vertragspreises pro Vorfall und auf insgesamt 100 % begrenzt.

13. Abtretung

- 13.1 Der Kunde darf den Vertrag oder Teile davon nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Trench abtreten.
- 13.2 Trench ist berechtigt, den Vertrag oder Teile davon an ein verbundenes Unternehmen oder, im Falle eines Unternehmensverkaufs oder einer Unternehmensübertragung, an einen Dritten zu übertragen, abzutreten oder zu novieren.

14. Aussetzung

- 14.1 Trench kann seine Verpflichtungen aussetzen, wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, erforderliche Verpflichtungen nicht erfüllt oder den Vertrag wesentlich verletzt.
- 14.2 In solchen Fällen hat der Kunde alle gelieferten Waren unverzüglich zu bezahlen und Trench die durch die Aussetzung entstandenen angemessenen Kosten zu erstatten. Vertragliche Fristen verlängern sich entsprechend.

15. Vertraulichkeit

- 15.1 „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet alle nicht öffentlichen Dokumente, Daten, Know-how oder sonstigen Informationen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung stellt. Jede Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei ausschließlich für den Vertrag verwenden und hat diese vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe ist nur an Mitarbeiter oder Dritte zulässig, die diese Informationen für den Vertrag vernünftigerweise benötigen und durch gleichwertige Geheimhaltungspflichten gebunden sind. Die Partei, die solche Informationen weitergibt, haftet für jede Verletzung dieser Pflichten durch ihr Personal oder Dritte.
- 15.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, die
- a) ohne Verschulden des Empfängers öffentlich zugänglich sind;
 - b) rechtmäßig von einem Dritten erhalten wurden;
 - c) vom Empfänger eigenständig entwickelt wurde;
 - d) vor der Offenlegung bekannt war;
 - e) gesetzlich offengelegt werden muss (nach vorheriger Benachrichtigung der offenlegenden Partei).
- 15.3 Die Geheimhaltungspflichten bestehen nach Beendigung des Vertrags noch 5 Jahre fort.

16. Kündigung

- 16.1 Jede Partei kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird, in Konkurs geht oder in Liquidation gerät.
- 16.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Ziffern 10.4 und 16.1 kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen, sofern
- a) Trench die Lieferung nicht erbringt, nachdem die gemäß Ziffer 6.4 fälligen pauschalierten Schadensersatzleistungen gezahlt wurden und eine zusätzliche Nachfrist abgelaufen ist; oder

- b) Trench eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkenntnissetzung mit der Behebung beginnt.
- 16.3 Der Kunde bleibt für Zahlungen im Zusammenhang mit bereits gelieferten Lieferungen haftbar.
- 16.4 Trench kann den Vertrag kündigen, wenn:
- a) der Kunde unter die Kontrolle eines Wettbewerbers gerät,
 - b) der Kunde den Vertrag wesentlich verletzt oder die Zahlung um mehr als 60 Tage verzögert, oder
 - c) der Vertrag für mehr als 60 Tage ausgesetzt wird.
- 16.5 Der Vertragspreis, abzüglich eingesparter Kosten, zuzüglich etwaiger zusätzlicher Aufwendungen, ist bei Kündigung durch Trench erstattungsfähig.

17. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 17.1 Der Vertrag und alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht am Sitz der Trench-Gesellschaft, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.
- 17.2 Alle Streitigkeiten werden endgültig durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) beigelegt. Beträgt der Streitwert insgesamt 1 Mio. EUR oder mehr, findet das beschleunigte Verfahren keine Anwendung, und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern; andernfalls wird ein Schiedsrichter bestellt. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.
- 17.3 Der Schiedsgerichtsstand ist wie folgt:

Ort	Schiedsgerichtssitz
Österreich	Linz, Österreich
Brasilien	São Paulo, Brasilien
Bulgarien	Sofia, Bulgarien
Kanada	Toronto, Kanada
China	Singapur, Singapur
Frankreich	Paris, Frankreich
Deutschland	Berlin, Deutschland
Italien	Mailand, Italien
USA	Charlotte, NC, USA

- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft und wirksam. Die Parteien ersetzen diese Bestimmung durch eine gültige Bestimmung, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

18. Exportbestimmungen

- 18.1 Der Kunde hat alle geltenden Exportkontroll-, Zoll-, Sanktions- und Embargogesetze einzuhalten, einschließlich derjenigen der EU, des Vereinigten Königreichs und der USA.
- 18.2 Der Kunde darf keine Trench-Produkte nach Russland verkaufen oder dorthin reexportieren oder zur Verwendung in Russland bestimmen. Der Kunde muss ein Überwachungssystem einrichten, um solche Verkäufe oder Reexporte aufzudecken, und dem Kunden sind Trench alle für die Überprüfung der Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einschließlich Endnutzer, Bestimmungsort und Verwendungszweck.
- 18.3 Trench kann den Vertrag bei jedem Verstoß gegen diese Klausel kündigen. Der Kunde stellt Trench von allen Ansprüchen, Kosten oder Verlusten frei, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben.